

Die Stadt Rehau erläßt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) folgende

Gebührensatzung für das Jugendzentrum Rehau

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung des Jugendzentrums Rehau ist gebührenpflichtig.
- (2) Bei Veranstaltungen im Saal, zu denen Eintrittsgelder erhoben werden, ist eine Gebühr von 70 Euro pro Benutzungstag zu entrichten.
- (3) Für sonstige Veranstaltungen im Saal ist im Zeitraum vom 01.05. – 30.09. jeweils eine Gebühr von 35 Euro, vom 01.10. – 30.04. jeweils eine Gebühr von 45 Euro pro Benutzung zu entrichten. Eine Benutzung umfasst einen Zeitraum von bis zu vier Stunden. Wird der Saal von einer Gruppe länger als vier Stunden benutzt, erhöht sich die Gebühr jeweils um die Hälfte.
- (4) Bands und Musikgruppen, die im dafür vorgesehenen Raum im Keller - auch auf einen (auch späteren) Erwerbszweck hin - proben, haben eine Gebühr von 25 Euro pro Benutzungstag zu entrichten.
Bei regelmäßiger Benutzung des Kellerraums durch diesen Personenkreis kann Antrag auf eine pauschalierte Benutzungsgebühr gestellt werden. Die Pauschalgebühr beträgt im Monat 55 Euro.

§ 2 – Gebührenfreiheit

- (1) Der Kreisjugendring Hof, die ihm angeschlossenen, sowie die öffentlich anerkannten Jugendverbände haben für Gruppenstunden, Seminare, Filmabende, Bildungsveranstaltungen und sonstige Freizeitangebote keine Gebühr zu entrichten.
- (2) Schulen, einzelne Klassen, sowie Schülergemeinschaften im Rahmen der Schülermitverwaltung haben für die Nutzung des Saales keine Gebühr zu entrichten. Wird bei derartigen Veranstaltungen Eintrittsgeld erhoben, gilt die Regelung des § 1 Abs. 2.

§ 3 - Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist in den Fällen des § 1 Abs. 1 bis 4 der Verantwortliche der jeweiligen Gruppierung nach § 6 der Benutzungssatzung.

§ 4 - Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Einrichtungen des Jugendzentrums Rehau.

§ 5 – Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Die Gebührensatzung vom 27.07.2006 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 28.10.2015 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, den 29.10.2015

Abraham
1. Bürgermeister